

Hand. Mit derartigen Vorstellungen und Argumenten kann keine Personengeschichte geschrieben werden, weder für das Mittelalter noch für die frühe Neuzeit. Wie man auch die Bezeichnung „von Hohenmauth“ für Matthias deuten mag, ob als Bezeichnung des Geburtsortes oder als die des Ortes der Tätigkeit — beides ist möglich —, so darf auf keinen Fall daraus geschlossen werden, daß Johann von Hohenmauth und Matthias von Hohenmauth Brüder sind, und wiederum hieraus weiter, daß Johann von Neumarkt als Bruder des Matthias von Hohenmauth identisch mit Johann von Hohenmauth ist. Diesen unstatthaften Schlüssen widerspricht schon die Tatsache, daß die Bezeichnung „von Neumarkt“ für den Kanzler Karls IV. eine Herkunftsbezeichnung darstellt, wie wir dargelegt haben.

4. Wir haben darauf hingewiesen, daß Johann von Hohenmauth schon 1341 Inhaber eines Kanonikats am Breslauer Kreuzstift ist, daß aber Johann von Neumarkt ein solches erst nach 1346 erworben haben kann. Dieses geht aus einem Brief hervor, den der Breslauer Domherr und herzogliche Protonotar Otto von Dony an *Johannes Novoforensis* geschrieben hat, über den Schieche ausführlich berichtet³⁵⁾: „Darin ersucht Otto von Dony Johann von Neumarkt um Förderung einer Eingabe beim königlichen Hof und stellt ihm als Beweis seiner Dankbarkeit einen Teil der bei glücklicher Erledigung des Gesuches erhaltenen Geldsumme in Aussicht. Otto wendet sich weiter wegen einer Anstellung am königlichen Hofe an Johann, deren er selbst sowie sein Neffe, Dr. Johann von Dony, gern teilhaftig werden möchten. Der Schreiber bittet endlich, dem Überbringer, einem Abgesandten des Kapitels vom Hl. Kreuz zu Breslau, hilfreich beizustehen, und verspricht, als Gegendienst für all die erwiesenen Liebenswürdigkeiten die Ernennung Johanns von Neumarkt zum Kanoniker vom Hl. Kreuz zu Breslau zu betreiben. Der Brief kann erst nach dem 15. Mai 1346 abgefaßt worden sein, da gemäß einer an diesem Tage von Bolko II. von Schweidnitz ausgestellten Urkunde Ottos Neffe Johann zur selben Zeit an der Universität Bologna studierte und also erst später den ihm in unserem Briefe zuerkannten Doktorgrad erhielt.“ Der Empfänger des Briefes, Johann von Neumarkt, kann daher auf keinen Fall identisch sein mit Johann von Hohenmauth, da dieser ja schon 1341, wie wiederholt gesagt, ein Kanonikat am Hl. Kreuzstift in Breslau besessen hat und es doch wohl unvorstellbar ist, daß jemand Inhaber von zwei Kanonikaten des gleichen Kapitels gewesen ist. Auch Klapper zieht diese Möglichkeit nicht in Erwägung, er ändert daher den Wortlaut des Briefes. In anderem Zusammenhang werden wir zeigen, daß der Brief Donyms frühestens 1347 an Johann von Neumarkt geschrieben sein kann.

5. Genzsch hat mit Hilfe eines Schriftvergleichs versucht, die Identität beider zu unterbauen³⁶⁾. Dem ersten Teil des Vergleichs können wir durchaus zustimmen. Er weist darin nach, daß Johann von Hohenmauth 1344 aus der münsterbergischen Kanzlei in die König Johanns von Böhmen überwechselt, und zeigt dabei, daß die Hand des königlichen Schreibers Johann, Pleban von Neumarkt, die Johanns von Hohenmauth sein muß. Seinen weiteren Ausführungen vermögen wir allerdings nicht zu folgen, nämlich dem entscheidenden Vergleich der so erkannten Schrift des Johann von Hohenmauth mit der des Johann von Neumarkt. Genzsch verbannt diesen Vergleich unverständlicher Weise in eine Anmerkung, obwohl er doch das wichtigste Glied in seiner Beweiskette Johann von Hohenmauth gleich Johann von Neumarkt ist und

³⁵⁾ Schieche, Die Herkunft Johanns von Neumarkt (s. Anm. 3) S. 25 f.

³⁶⁾ Genzsch, S. 102 Anm. 56.